



Steuerverwaltung
Geschäftsbereich Recht und Koordination

Postfach
3001 Bern
steuerbefreiung.sv@be.ch
www.taxme.ch

Standortadresse:
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach , 3001 Bern

A-Post Plus
Schweizerischer Verein WIR
Herr Christian Oesch
Postfach 0
3619 Eriz BE

Referenz
2023.FINSV.305 / 500625 / ac

5. Juli 2023

Schweizerischer Verein WIR, Eriz
Negativer Vorbescheid betreffend Steuerbefreiung

Guten Tag Herr Oesch

Wir beziehen uns auf Ihr Gesuch vom 20. Januar 2023 um Befreiung der oben genannten Institution von der Steuerpflicht und können Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Unter dem Namen «Schweizerischer Verein WIR» besteht eine Institution im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Eriz.

Gemäss Art. 2 der Statuten vom 18. Oktober 2021 setzt sich der Verein für aktuelle, gemeinnützige, ideelle Zwecke ein und fördert eine gesamtheitliche Entwicklung des Menschen. Insbesondere setzt sich der Verein für gesundheitliche Themen für Mensch, Tier und Natur ein, und dafür, dass sich Beziehungen und Netzwerke zwischen bewussten Menschen weiter entwickeln können. Dazu stellt der Verein eine Plattform für bewusste Menschen bereit, die an geistiger Arbeit, Austausch und Verbindung interessiert sind.

Eine juristische Person nach schweizerischem Recht (z.B. Verein, Stiftung) verfolgt einen gemeinnützigen Zweck, wenn ihre Tätigkeit kumulativ der Allgemeinheit zukommt und uneigennützig ist (Art. 10 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen [SBV; BSG 661.261]). Nicht als gemeinnützig anerkannt wird die politische Tätigkeit, obschon diese ein wichtiger Bestandteil einer funktionierenden Demokratie ist. Wer politisch tätig ist, kann für sich nicht in Anspruch nehmen, die Interessen der gesamten Bevölkerung zu vertreten. Folglich liegt die politische Tätigkeit regelmässig im Interesse Einzelner und nicht im Allgemeininteresse (vgl. M. Reich, Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund, in: ASA 58, S. 465 ff., S. 471; Richner/Frei/Kaufmann, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, Zürich 1999, §61, N64). Schädlich für die Steuerbefreiung sind zudem Selbsthilfzwecke. Als Selbsthilfe gilt die Förderung und Sicherung bestimmter wirtschaftlicher oder ideeller Interessen nahestehender Personen.

Wie der Vereinshomepage (www.vereinwir.ch; letztmals besucht am 3. Juli 2023) zu entnehmen ist, engagiert sich der Verein zum einem grossen Teil politisch. Durch diese politische Tätigkeit fehlt es dem Verein an einem Allgemeininteresse. Auch sind Selbsthilfzwecke nicht ausgeschlossen, kann doch nicht von einer völligen Ausschaltung persönlicher Interessen gesprochen werden. Der Verein Schweizerischer Verein WIR kann folglich nicht von der Steuerpflicht befreit werden.

Auf eine Prüfung der übrigen für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit erforderlichen Voraussetzungen kann verzichtet werden, zumal die Gewährung einer Steuerbefreiung eine kumulative Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen bedingt. Bereits das fehlende Allgemeininteresse schliesst eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit aus.

Weitere Informationen zum Thema Steuerbefreiung und deren Voraussetzungen finden Sie in unserem Taxinfo-Beitrag «Steuerbefreiung von juristischen Personen».

Folglich kann die Institution nicht von der Steuerpflicht befreit werden. Ohne Gegenbericht Ihrerseits **bis zum 31. August 2023** betrachten wir das Gesuch als zurückgezogen und werden das Verfahren form- und kostenfrei vom Geschäftsverzeichnis abschreiben. Wenn Sie am Gesuch festhalten möchten, bitten wir Sie, uns dies **innert derselben Frist** schriftlich mitzuteilen und gegebenenfalls Bemerkungen einzureichen. Diesfalls wird eine anfechtbare und kostenpflichtige Verfügung (CHF 200) erlassen.

Wir bedauern, Ihnen keinen anderen Bescheid geben zu können.

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Geschäftsbereich Recht und Koordination



Angela Cartier
Wissenschaftliche Mitarbeiterin



Sophie Caminada
Sachbearbeiterin